

## § 1

### **Name, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Pöselddorfer Club e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

Vereinszweck ist die gemeinsame Pflege verschiedener Sportarten, insbesondere Tennis. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben.

Über den Aufnahmeantrag sowie eine passive Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Im Falle der Ablehnung hat der Interessent die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die darüber entscheidet.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die schriftliche Erklärung muss bis zum 30.09. eines Jahres dort vorliegen.

Ausgeschlossen werden kann:

- wer mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht zahlt,
- wer dieser Satzung oder der Hausordnung vorsätzlich zuwider handelt, oder
- wer durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Clubs diesem Unehre bereitet oder ihn schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

## **§ 5**

### **Beiträge und sonstige Pflichten**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge regelt die Mitgliederversammlung. Der laufende Beitrag eines jeden Jahres ist im Voraus fällig.

Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Sportkleidung anzuschaffen, wenn es davon nicht durch den Vorstand befreit wird. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6**

### **Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, Abteilungen, Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden
- Kassenwart/in
- Sportwart/in aus jeder Abteilung
- Jugendwart/in
- Schriftwart/in.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der/die Vorsitzende. Der Vorstand führt eigenverantwortlich und ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Das Vorstandsgremium besteht aus mindestens vier und maximal neun Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds einzuberufen.

Zwischenzeitlich kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Der/die Sportwart/in einer jeden Abteilung soll im Vorwege von der entsprechenden Abteilung durch eine Abteilungsversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Kassen- wart/in, den/die stellvertretende Vorsitzende/n.

Bei Abstimmungen der Vorstandsmitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzende/n.

Der Vorstand legt zu Beginn des Geschäftsjahres eine Finanzplanung vor.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich eingeladen (Datum des Poststempels).

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung sollte im 1. Jahresquartal stattfinden. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Wählbar als Vorstand und Rechnungsprüfer/in sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins (Ausnahme ist der/die Jugendwart/in).

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einrichtung neuer Abteilungen.

## **§9**

### **Jugendausschuss**

Bei Bedarf wird vom Vorstand eine Jugendversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt am Schwarzen Brett mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendwart/in und bei Bedarf einen Jugendausschuss. Der/die Vorsitzende oder das von ihm/ihr benannte Vorstandsmitglied ist befugt, an jeder Jugendversammlung oder Sitzung des Jugendausschusses redeberechtigt teilzunehmen. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Jugendordnung, die einen gesonderten Etat für die Jugendarbeit vorsieht.

## **§ 10**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über diese Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung zu verwerten hat. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§11**

### **Kassenbericht und Kassenprüfung**

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen geprüften Kassenbericht vor. Eine Prüfung der Kassengeschäfte ist während des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer/innen vorzunehmen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Die neue Satzung tritt sofort in Kraft.

---

Pöseldorfer Club e.V.

c/o Eckfried Gall, Palmerstraße 7, 20535 Hamburg (Vorsitz)

Susan Jarling-Zillmer, Mittelweg 26, 20149 Hamburg (Geschäftsstelle)

VR-Nr.: 9328 . Steuer-Nr.: 17/450/01218

Stand: Juli 2018

## Regelwerk für die Haltung und Verarbeitung von Daten gemäß DSGVO des Pöselndorfer Clubs

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder entsprechend des Aufnahmeantrages im Verein in automatisierter Form verarbeitet.

(2) Nach Art. 6 DSGVO Abs.1 ist die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die Ausfüllung des Aufnahmeantrages gegeben.

(3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

(4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Geschäftsführerin (E-Mail: [poeseldorfer.club.ev@web.de](mailto:poeseldorfer.club.ev@web.de)). Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: [eckfried.gall@web.de](mailto:eckfried.gall@web.de))

(5) Als Mitglied des Hamburger Sportbunds übermittelt der Verein personenbezogene Daten entspr. des Aufnahmevertrages dort hin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere an Punkt- bzw. Medenspielen.

(6) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (so weit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie, falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden die Altersklasse. Die Einwilligung des betroffenen Mitglieds wird dazu eingeholt.

(7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(8) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(9) Soweit die in den weiteren Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO.
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (4) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Diese Rechte bestehen auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz wird auf Grund der Größe des Vereins **kein** Datenschutzbeauftragter bestellt.

(10) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde.

Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (4) genannten Verantwortlichen gesandt werden.

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(11) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.